

Hinweis

Kanalbeiträge der Stadt Rosenheim

Besteht für ein Grundstück die Möglichkeit zum Anschluss an einen öffentlichen Kanal und wird ein Gebäude neu errichtet oder an ein bestehendes Gebäude angebaut, können dadurch Kanalbeiträge ausgelöst werden.

Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Bauantrag genehmigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich gebaut wird oder nicht. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche (= mögliche Bebauung) berechnet.

Ein Wintergarten oder ein zusätzliches Kinderzimmer zum Beispiel können ebenfalls einen weiteren Beitrag auslösen, auch wenn darin gar kein Schmutzwasser anfällt.

Wir teilen Ihnen gerne mit, ob eine Beitragsforderung durch Ihr Bauvorhaben ausgelöst wird.

Bauverwaltungsamt – Beitragswesen –
Frau Tatzel, Zimmer 226, Tel.Nr. Ro/365-1631